

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 24 (1930)
Heft: 4

Rubrik: Gebet in Krankheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern, 15. Febr. 1930

Schweizerische

24. Jahrgang

Gehörlosen-Zeitung

Organ der schweiz. Gehörlosen und des „Schweiz. Fürsorgevereins für Taubstumme“

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Mit der Monatsbeilage: „Der Taubstummenfreund“

Redaktion und Geschäftsstelle:

Eugen Sutermeister, Brünnenstraße 103,
Bern-Bümpliz

Postcheckkonto III/5764 — Telephon Zähringer 62.86

Nr. 4

Abonnementspreis:

Schweiz jährlich 5 Fr., Ausland 7 Mark

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzelle 30 Rp.

Redaktionsschluß vier Tage vor Erscheinen

Zur Erbauung

Gebet in Krankheit.

Wie erschrecken wir Menschen, wenn Tage der Krankheit kommen! Es will uns nicht in den Kopf, daß man auch anders sein kann als gesund. Gesund sein scheint uns selbstverständlich, natürlich, frank sein dagegen unnatürlich. Warum muß ich denn frank sein? Es kommt mir in den Sinn, daß ich schon sagen hörte: erst in Krankheit lerne man die Gesundheit schätzen und erst in kranken Tagen lerne man dankbar sein für die gesunden Tage, die man hatte. Ich merke, das ist wahr. Ich habe das Gut der Gesundheit auch zu wenig geschätzt; ich habe auch zu wenig daran gedacht, daß es eine Gabe ist von dir, dem allmächtigen und gütigen Gott. Jetzt merke ich, daß ich recht oft Ursache gehabt habe, für die mir geschenkte Gesundheit zu danken, aber ich habe nicht ans Danken gedacht. Jetzt merke ich, daß die Krankheit mich von oberflächlicher Gedankenlosigkeit heilen will; sie will mir helfen ein Mensch werden, der da, wo Dank am Platz ist, auch wirklich dankt. Also hilft mir die Krankheit dazu, mehr als ich bisher getan habe, daran denken, daß ich dein Geschöpf bin. Und wenn ich mir dessen in Zukunft besser bewußt bleibe, so werde ich dadurch ein besserer Mensch. Jetzt verstehe ich, wie der Apostel Paulus es meinte, als er sagte: denen, die Gott lieben, müssen alle Dinge — also auch Krankheit — zum Guten mitwirken. Jetzt verstehe ich, auch wenn du Krankheit schickst, hast du, o Gott, nicht

Gedanken des Leides, sondern des Friedens über uns. So will ich denn nicht verzagen, sondern weil ich jetzt deine Güte ahne, mich in Geduld fassen und gläubig bitten, du mögest mir das kostbare Gut der Gesundheit aufs neue schenken. Möge es dir gefallen, mir diese Bitte bald zu erfüllen! Amen. Pf. Weber.

Zur Belehrung

Über das Bezahlen des Abonnementsgeldes.

Zweimal — in der 1. und 15. Januar-Nummer unseres Blattes — wurde gebeten, den grünen Einzahlungsschein zu benutzen, weil er für den Zahlenden billiger kommt als die Nachnahme und zudem viel bequemer, weil man bis zum 1. Februar zahlen konnte, wann man wollte. Überdies wurde sowohl in der 15. Januar-Nummer als auch in der 1. Februar-Nummer ersucht, nach dem 1. Februar kein Geld zu schicken, sondern die kommende Nachnahme abzuwarten und das Geld für dieselbe bereit zu halten. Warum? Damit Zahlung und Nachnahme sich nicht kreuzen, und somit kein Ärger und keine Mehrarbeit entsteht.

Es sind immer einige Hundert, welche den grünen Postschein nicht gebrauchen, und diese Hunderte von Nachnahmekarten müssen ein paar Tage vor der festgesetzten Frist vorbereitet werden, damit sie am 5. Februar abgehen können. Treffen nun zwischen dem 1. und 5. Februar Zahlungen ein, so müssen die Namen der Zahlenden aus den schon bereit-